

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1955

Nummer 58

Datum	Inhalt	Seite
15. 10. 55	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung	213
17. 10. 55	Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	213
24. 10. 55	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut	213
12. 10. 55	Anzeige des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Birkesdorf, Kreis Düren, für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs	214
21. 10. 55	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Landkreises Köln zum Bau eines Entwässerungskanals für den Landkreis Köln (Kölner Randkanal)	214
22. 10. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	214

Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung. Vom 15. Oktober 1955.

Auf Grund des § 27 Abs. 5 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung zuzulassen, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt, für die die Ausnahme beantragt wird.

§ 2

Die Verordnung tritt am 2. November 1955 in Kraft.
Düsseldorf, den 15. Oktober 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.
— GV. NW. 1955 S. 213.

Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Vom 17. Oktober 1955.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, Ausnahmen nach § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien zuzulassen, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt, für die die Ausnahme beantragt wird.

§ 2

Die Verordnung tritt am 2. November 1955 in Kraft.
Düsseldorf, den 17. Oktober 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.
— GV. NW. 1955 S. 213.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut. Vom 24. Oktober 1955.

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren für die Anerkennung von Saatgut und die Zulassung von Handels- und Importsaatgut vom 9. August 1954 (GV. NW. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird § 2 Abs. 1.
2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren ermäßigen sich auf 1 DM, wenn im Importsaatgut-Zulassungsverfahren eine amtliche Bescheinigung einer ausländischen Prüfungsstelle beigebracht wird, die durch eine auf Grund des § 52 Abs. 5 des Saatgutgesetzes erlassene Verordnung der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfungsstelle gleichgestellt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1955 in Kraft.

Sie ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund

des § 63 Abs. 3 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBl. I S. 450) und

des § 14 der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (BGBl. I S. 1495) in Verbindung mit

der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GV. NW. S. 429).

Düsseldorf, den 24. Oktober 1955.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— GV. NW. 1955 S. 213.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.